

---

# Fristen

# und

# Rechtsmittelfristen

# im **Betreuungsverfahren**

(Siehe auch Skript zum Thema!!!)

# Beachtenswerte Fristen für Betreuer

---

- Zum 1.9.2009 änderten sich die Rechtsmittel gegen Beschlüsse des neuen Betreuungsgerichtes im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren durch das neue FamFG. Dies betrifft insbesondere Fristen- sowie Formvorschriften.
- Die **Rechtsmittel** für Gerichtsbeschlüsse des Betreuungsgerichtes heißen weiterhin
  - **Beschwerde** (§§ 59 ff. FamFG) und
  - **Erinnerung** (§ 11 Rechtspflegergesetz, insbes. wenn gegen einen Beschluss eines Rechtspflegers in Vergütungssachen vorgegangen wird)

# Beschwerde

---

- ❑ Gerichtsbeschlüsse müssen ab 1.9.2009 zwingend eine **Rechtsmittelbelehrung** enthalten (§ 39 FamFG), insbesondere zu den Fristen.
- ❑ Die Beschwerde ist das richtige Rechtsmittel gegen Unterbringungsbeschlüsse (§§ 59, 336 FamFG).
- ❑ Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**; deshalb bleibt der Betreuer bis zur Entscheidung über die Beschwerde mit allen Rechten im Amt (sofern es bei der Beschwerde um seine Betreuerbestellung geht).
- ❑ Es gibt allerdings die Möglichkeit, dass das Landgericht im Wege einer **einstweiligen Anordnung** die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses aussetzt (§ 64 Abs. 3 FamFG).

# Beschwerde

---

- Die Beschwerde kann von dem Betroffenen selbst und außerdem der in § 335 FamFG bestimmte Personenkreis erheben (nahe Angehörige, Behörde, Heimleiter, Verfahrenspfleger).
- Über die Beschwerde entscheidet das **Landgericht**.
- Gegen die Entscheidung des Landgerichts kann nach § 70 FamFG **Rechtsbeschwerde** beim Bundesgerichtshof eingelegt werden. Die bisherige „weitere Beschwerde“ an das Oberlandesgericht wird durch die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof ersetzt (§§ 70 ff. FamFG).
- Hierzu ist ein vor dem BGH zugelassener Anwalt nötig (§ 10 Abs. 4 FamFG)

# Neue Rechtsmittelfristen

---

- Ab 1.9.2009 sind alle Rechtsmittel befristet.
- Es gilt grundsätzlich eine Beschwerdefrist von **einem Monat** ab schriftlicher Bekanntgabe (§ 63 FamFG).
- Richtet sich die Beschwerde gegen einstweilige Anordnungen und gerichtliche Genehmigungen gilt eine **2-Wochenfrist** (§ 63 II FamFG).
- Soweit der Vertreter der Staatskasse beschwerdeberechtigt ist, hat er eine **3-Monatsfrist** zu beachten (§ 304 FamFG).

# Fristbeginn: ab „Bekanntgabe“

---

- Rechtsmittel, zum Beispiel gegen Genehmigungsbeschlüsse, müssen binnen einer Frist von **2 Wochen nach Bekanntgabe** eingelegt werden (§ 63 Abs. 2 FamFG)
  - Die Bekanntgabe (§ 41 FamFG) kann grundsätzlich gemäß § 15 Abs. 2 FamFG durch Aufgabe eines **einfachen Briefes** an die Post erfolgen.
  - Die Bekanntgabe gilt 3 Tage nach der Aufgabe zur Post als „bewirkt“. Der Beteiligte kann aber glaubhaft machen, dass er das Schriftstück erst später erhalten hat.
  - Hat allerdings im Vorfeld, z. B. bei der Anhörung nach § 299 FamFG, einer der Beteiligten deutlich gemacht, dass er mit der Genehmigung nicht einverstanden ist, ist an ihn eine formale **Zustellung** notwendig (§ 41 Abs. 1 S. 2 FamFG).
  - Ist eine schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht möglich, beginnt die Rechtsmittelfrist erst **5 Monate** nach Erlass des Beschlusses.
-

# Vergütung des Betreuers

---

- Die Berechnung der Pauschalvergütung beginnt mit der **Bestellung des Betreuers**, genauer: mit Bekanntgabe des Anordnungsbeschluss an den Betreuer
- Der Vergütungsanspruch besteht **ab dem folgenden Tag** (nach § 187 Abs. 1 BGB wird der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet), unabhängig von der tatsächlichen Tätigkeit des Betreuers oder dem Umfang der Aufgabenkreise.
- Ist die sofortige Wirksamkeit der Betreuerbestellung angeordnet, beginnt der Vergütungsanspruch unter Umständen bereits bevor der Betreuer von seiner Bestellung Kenntnis hat.
- Denn in diesem Falle führen auch die Bekanntgabe an den Betreuten, seinen Verfahrenspfleger oder die Übergabe der Gerichtsakte an die Geschäftsstelle des Betreuungsgerichtes zur Rechtswirksamkeit des Beschlusses.

# Aktuelle und wichtige Entscheidung

---

BGH, Beschluss vom 04.05.2011, XII ZB 632/10:

- Ist nach § 41 Abs. 1 Satz 2 FamFG ein anfechtbarer Beschluss zuzustellen, weil er dem erklärten Willen des Adressaten nicht entspricht, so wird die Beschwerdefrist für den Betroffenen in einer Betreuungssache nur durch **Zustellung** an ihn selbst in Lauf gesetzt.
- Die Zustellung an den Betreuer bleibt auf den Beginn der Beschwerdefrist für den Betroffenen auch dann ohne Einfluss, wenn der Betreuer für den Aufgabenkreis „Entgegennahme, Anhalten und Öffnen der Post“ bestellt ist.

# Gesetzlicher Forderungsübergang - Rückforderung der Staatskasse I

---

§ 1836e Abs. 1 S. 1 BGB:

„Soweit die Staatskasse den Vormund oder  
Gegenvormund befriedigt, gehen Ansprüche des  
Vormundes oder Gegenvormunds gegen den Mündel auf  
die Staatskasse über.“

BGH, Beschluss vom 25.01.2012 XII ZB 497/11:

„Der gemäß §§ 1908i, 1836 e I 1 BGB auf die  
Staatskasse übergegangene  
Aufwandsentschädigungsanspruch des Betreuers  
(Vergütung und Aufwendungsersatz) unterliegt für die  
Zeit ab dem 1.1.2002 der regelmäßigen  
**Verjährungsfrist von 3 Jahren**“

# Rückforderung der Staatskasse II -

---

## Beispiel

Der Betreute erbt im April 2013 Barvermögen in Höhe von 50.000 €. Das Gericht fordert von dem Betreuten – per Gerichtsbeschluss – rückwirkend ab Beginn der Betreuung im Januar 2000 die aus der Staatskasse geleistete Vergütung in Gesamthöhe von 32.000 € zurück.

# Rückforderung der Staatskasse III - Beispiel

---

Zahlt der Betreuer den Betrag, bestellt das Gericht einen Ergänzungsbetreuer mit dem Wirkungskreis „Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Betreuer“.

Der Ergänzungsbetreuer stellt fest, dass es der Betreuer versäumt hat, die Einrede der Verjährung zu erheben.

# Rückforderung der Staatskasse IV - Richtige Vorgehensweise

---

- Schon bei der Anhörung des Gerichts vor Erlass einer Entscheidung ist die Verjährungseinrede gegenüber dem Gericht zu erheben!
- In der Regel dürfte dann die Staatskasse bereits zustimmen und den Einwand bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigen.
- Sollte dennoch ein Beschluss unter Außerachtlassung der Verjährungseinrede ergehen, ist ein Rechtsmittel (→ Rechtsmittelbelehrung) einzulegen.

# Rückforderung der Staatskasse V

---

Nach Geltendmachung der Verjährungseinrede fordert der Rechtspfleger „nur“ die Vergütung für die letzten 3 Jahre zurück.



- Achtung!!! Den Rechtspfleger trifft keine Hinweispflicht gegenüber dem Betreuer.
- Der Rechtspfleger würde sich sogar einer Dienstpflichtverletzung schuldig machen, wenn er den Betreuer darauf hinweist, dass er die Einrede der Verjährung erheben soll.

# Vielen Dank!

---

## **Rudolf Assion**

**Rechtsanwalt, Berufsbetreuer und Fachanwalt für Erbrecht  
Kaiserstrasse 42 in Mainz 06131-228925**

- Mitglied der LAG für Betreuungsangelegenheiten in Rheinland-Pfalz
  - Präsident des Landesverbandes der Berufs- und Behördenbetreuer in Rheinland-Pfalz
  - Justiziar beim Zentralarchiv des DRK für die Hinterlegung von Vorsorgeverfügungen
  - Stellvertretender Vorsitzender des Rhein Hessischen Anwaltvereins
  - Berufsbetreuer
  - Mitglied des Mainzer Erbrechtzirkels
  - Vorstand der Haus- und Grundbesitzervereinigung Mainz und Umgebung
-